

13. März 2020

Allgemeinverfügung des Bay. Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 13.03.2020 09.00 Uhr
Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen – hier insbesondere Kindertagesstätten Kinderhäuser,
Kinderkrippen, Kindergärten Horte etc.

Sehr geehrte Trägervereiner, Sehr geehrte Trägerinnenvereiner Sehr geehrte Leitungen der
Kindertagesstätten,

der bayerische Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat heute um 09:00 Uhr mittels mündlich
verkündeter Allgemeinverfügung folgendes sinngemäß angeordnet.

1. Die Kindertagesstätten bleiben ab kommendem Montag, den 16.03.2020 bis einschließlich den
19.04.2020 geschlossen.

Es besteht für Kinder und Eltern ein **Betreuungsverbot** der Kindertagesstätten.

2. ab dem 20.04.2020 bzw. zuvor wird Aufgrund der neuen Lage zum Infektionsstand eine neue
Bewertung der Gesundheitslage durchgeführt und danach weiter entschieden. 3. Es ist für die Kinder
von Personen, welche in systemkritischen Berufen tätig sind, eine Notfallbetreuungen einzurichten.
Dies ist in jeder Kita sicherzustellen. Diese Anordnung gilt unmittelbar und direkt und ist in ganz
Bayern direkt anzuwenden.

Was bedeutet das jetzt für die Kita, deren Mitarbeitende und die Eltern.

1. Bedeutung für die Eltern

**Bitte Informieren Sie die Eltern der Kinder in Ihrer Kita, dass ab Montag diese die
Kinder NICHT mehr in die Einrichtung bringen dürfen.**

Alleinerziehende, welche in sog. Systemkritischen Berufen (Aufzählung nächste Seite) arbeiten und
keine Möglichkeit haben, die Kinder anderweitig betreuen zu lassen, können die Kinder in die Kita
bringen. Für diese Kinder ist eine Notgruppe eingerichtet in der Kita.

Arbeiten beide Elternteile bzw. Betreuungspersonen in **sog. Systemkritischen** Berufen **und** haben
keine Möglichkeit ihre Kinder anderweitig betreuen zu lassen, können diese ihre Kinder in die Kita
bringen. Für diese Kinder ist eine Notgruppe eingerichtet in der Kita

Systemkritische Berufe sind:

- a. Personen im Rettungsdienst (Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter, Notärzte)
- b. Personen im Feuerwehrdienst (Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind nicht gemeint!)
- c. Personen im Polizeidienst

d. Personen, welche in den Verwaltungen wie Gemeinden Landratsämter und Bezirksverwaltungen, Regierungen, Staat arbeiten. Hier sind nur die Eltern zu berücksichtigen, die in folgenden Abteilungen arbeiten wie z.B: Gesundheitsamt, Stelle für Inobhutnahme beim Jugendamt, Katastrophenschutz usw. Für Mitarbeitende der allg. Verwaltung, gilt diese Privilegierung NICHT!

e. Mitarbeitende in der unmittelbaren Pflege in Altenheimen und Krankenhäusern.

f. Ärzte g. Mitarbeitende in leitender Funktion bei Behörden, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit verantworten müssen.

Eltern, die nicht zu den oben beschriebenen Berufsgruppen gehören, und versuchen am Montag ihr Kind in der Einrichtung abzugeben, können von den Leitungen zurückgewiesen werden.

Wir bitten die Leitungen selbst zu entscheiden, welches Kind in die Notgruppen aufgenommen wird oder nicht. Der obige Katalog soll einen Anhaltspunkt geben. Nach unserer Einschätzung wird es zu keinen Sanktionen kommen, wenn die Leitung einen Beruf als Systemkritisch eingeschätzt hat, der dann ggf. nicht als systemkritisch bewertet wird.

Bitte bedenken Sie aber, dass das Ziel dieser Maßnahme ist, die Menschen zu trennen und Sozialkontakte zu vermeiden um eine Ausbreitung zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Diakon Joachim Laupenmühlen